

GESETZENTWURF

der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

A Problem

In den Jahren 2018 und 2019 hat sich die vom Landtag eingesetzte Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ mit dem Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und damit im Sachzusammenhang stehenden Vorschriften befasst (Drucksache 7/2017). Zu prüfen war, ob sich die Bedürfnisse in der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Bestattungsgesetz verändert haben und inwiefern die Empfehlungen von Ministerkonferenzen, etwa zur Verbesserung der Qualität der ärztlichen Leichenschau, umgesetzt werden können.

Im Januar 2020 wurde ein Abschlussbericht zu der Kommissionsarbeit vorgelegt (Drucksache 7/4608). Er zeigt an verschiedenen Stellen Änderungsbedarfe beim Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und weiterführenden Regelungen auf:

So empfiehlt die Kommission, die Ehrfurcht vor den Toten im Bestattungsgesetz auch explizit auf die Totenasche auszudehnen.

Die Kommission empfiehlt mehrheitlich die Anwendung eines Zertifizierungs- bzw. DIN-Normsystems bei der Aufbewahrung und Beförderung von Leichen.

Eltern sollen nach Auffassung der Kommission zukünftig auf das Bestattungsrecht im Falle von Abtreibungen hingewiesen werden.

Eine Beisetzung bei einer Erdbestattung soll nach mehrheitlichem Votum der Kommission auch ohne Sarg erfolgen können, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht; eine Erdbestattung soll binnen 24 Stunden ermöglicht werden.

Bestattungspflichtige haben gegenwärtig keinen Anspruch auf Information, wo der zu bestattende Leichnam kremiert wird. Das entspricht nicht mehr dem aktuellen Informationsbedürfnis der Bestattungspflichtigen.

Das Aufstellen von Grabsteinen oder Grabmalen, die unter Mitwirkung von Kinderarbeit hergestellt wurden, ist aktuell in Mecklenburg-Vorpommern noch möglich. Das trägt nicht zur weltweiten Verhinderung von Kinderarbeit bei und soll zukünftig ausgeschlossen werden.

B Lösung

Die in dem Problemaufriss durch die Kommission aufgeworfenen Aspekte werden durch das Gesetz umgesetzt:

Die Ehrfurcht vor den Toten soll im Bestattungsgesetz fortan auch explizit auf die Totenasche ausgedehnt werden.

Zudem soll ein Zertifizierungs- bzw. DIN-Normsystem bei der Aufbewahrung und Beförderung von Leichen zur Anwendung kommen.

Eltern werden zukünftig auf das Bestattungsrecht im Falle von Abtreibungen hingewiesen.

Eine Beisetzung bei einer Erdbestattung soll auch ohne Sarg erfolgen können, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht; eine Erdbestattung soll binnen 24 Stunden ermöglicht werden.

Um dem Informationsbedürfnis der Bestattungspflichtigen gerecht zu werden, sollen Bestattungspflichtige einen Informationsanspruch darüber bekommen, wo der zu bestattende Leichnam kremiert wird.

Zur Verhinderung von Kinderarbeit ist eine Regelung zu treffen, die das Aufstellen von Grabsteinen oder Grabmalen untersagt, die unter Mitwirkung von Kinderarbeit hergestellt wurden, und die das zur Umsetzung dieses Verbots erforderliche Verfahren beschreibt.

C Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage.

D Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Grabsteine aus Kinderarbeit“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Fehlgeborenen“ die Wörter „oder der Totenasche“ angefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufbewahrung und Beförderung von Leichen hat den aktuellen DIN-Normen zu entsprechen. Institutionen, die Tätigkeiten in diesem Bereich ausführen, müssen ein zertifiziertes Qualitätsmanagement nachweisen.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

4. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Tot- oder Fehlgeburt“ werden die Wörter „oder ein Schwangerschaftsabbruch“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Veranlasst nach § 9 Absatz 3 eine Behörde die Bestattung und ist der Wille des Verstorbenen nicht bekannt, so ist eine einfache, ortsübliche und würdige Bestattung durchzuführen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Das Grab muss namentlich gekennzeichnet sein, es sei denn, nach dem Willen des Verstorbenen sollte die Beisetzung in einem anonymen Grab stattfinden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Beisetzung bei einer Erdbestattung hat ohne Sarg zu erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „48“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bestattungspflichtige müssen vor der Kremierung der Leiche informiert werden, wo die Kremierung erfolgt.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

8. § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Friedhofsordnung“ durch das Wort „Friedhofssatzung“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger ist verpflichtet, die Bestattungen zu dokumentieren, wobei Name, Lebensdaten der oder des Verstorbenen und Ort der Bestattung aufzunehmen sind.“

9. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Grabsteine aus Kinderarbeit**

(1) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

1. sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird oder
2. durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2) Eine Organisation wird von der Landesregierung oder einem von der Landesregierung beauftragten Ressort, welches seine Zuständigkeit auf eine Behörde in seinem Geschäftsbereich übertragen kann (anerkennde Behörde), als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. sich schriftlich verpflichtet, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat,
4. ihre Tätigkeit dokumentiert.

Die anerkennde Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Ist es aufgrund von staatlichen Reisebeschränkungen unmöglich oder unzumutbar, die nach Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Kontrollen durchzuführen, ruht die entsprechende Verpflichtung der Zertifizierungsstellen. In diesem Fall sind diese berechtigt, Zertifikate zu vergeben, wenn sie nach den Umständen berechtigt davon ausgehen können, dass die Herstellung der Steine unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 erfolgt ist. Nach Aufhebung der Reisebeschränkungen sind die Kontrollen unverzüglich wiederaufzunehmen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Juli 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Wolfgang Waldmüller und Fraktion

Thomas Krüger und Fraktion

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Die Vorstellungen einer würdevollen Bestattung beruhen auf einem ethischen, kulturellen und religiösen Wertegerüst, das von gesellschaftlichen Beziehungen und Entwicklungen beeinflusst wird. Der Tod eines Menschen, der Umgang und die Erinnerung an die Verstorbenen betreffen nicht allein den Verstorbenen und die Hinterbliebenen. Es geht gleichermaßen um Trauer, Ehrfurcht vor dem Tod, den letzten Willen, Selbstbestimmung, Glauben und Kosten. Auch gesellschaftliche Werte und Normen sowie Traditionen haben im Umgang mit Verstorbenen eine wesentliche Bedeutung. Sie bilden einen kulturellen Rahmen für die individuelle Bestattung.

Vor diesem Hintergrund war es sinnvoll zu prüfen, inwieweit das aktuelle Recht noch den gesellschaftlichen Wünschen und Vorstellungen entspricht. Dabei lag der Fokus auf dem „Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern“ vom 3. Juli 1998, das zuletzt am 1. Dezember 2008 geändert wurde.

Vor diesem Hintergrund hat der 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern in seiner 34. Sitzung am 25. April 2018 die Einsetzung einer Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen. Die Kommission setzte sich aus Vertretern der Landtagsfraktionen, der Kommunen, der Ärzteschaft, der Rechtsmedizin, der Wissenschaft, der Glaubensgemeinschaften, der Staatsanwaltschaft, der Bestatter, des Gartenbaus und nicht zuletzt der Verbraucherzentrale zusammen.

Zielsetzung war es, bis zum 31. Dezember 2019 einen Bericht zu erarbeiten, in dem mögliche Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über Bestattungen und zur ärztlichen Leichenschau aufgezeigt sind. Am Ende der Beratungen sollten wünschenswerte Änderungen der aktuellen rechtlichen Regelungen stehen. Eine Vielzahl von Änderungshinweisen der Kommission, die mit breitem Konsens erarbeitet und beschlossen wurden, werden mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt.

B Besonderer Teil

Zu Nummer 2

Gebotene Ehrfurcht vor den Toten soll ausdrücklich auch auf die Totenasche ausgedehnt werden.

Zu Nummer 3

Zur Erhöhung und Sicherung der Qualität im Bestattungswesen ist es notwendig, dass nur solche Bestatter tätig werden, die über ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Vor diesem Hintergrund haben die Aufbewahrung und Beförderung von Leichen den aktuellen DIN-Normen zu entsprechen. Institutionen, die Tätigkeiten in diesem Bereich ausführen, müssen ein zertifiziertes Qualitätsmanagement nachweisen.

Zu Nummer 4

Tot- sowie Fehlgeborene und Föten können schon heute auf Wunsch eines Elternteils bestattet werden. Die Einrichtung, in der eine Tot- oder Fehlgeburt erfolgt ist, muss die Eltern über diese Möglichkeit informieren. Diese Informationspflicht der Einrichtungen soll auch für Schwangerschaftsabbrüche gelten.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Wenn Bestattungspflichtigen die Kosten einer Bestattung nicht zugemutet werden können oder Bestattungspflichtige nicht auffindbar, nicht ermittelbar oder nicht vorhanden sind, muss dennoch eine einfache, würdige Bestattung ermöglicht und damit eine erkennbare Armenbestattung verhindert werden. Dazu soll auch eine namentliche Kennzeichnung des Grabes gehören.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass es keine Sargpflicht gibt.

Zu Nummer 6

Bisher war eine Erdbestattung frühestens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes möglich. Einige Menschen wünschen sich jedoch - auch vor dem Hintergrund religiöser Bekenntnisse - eine Bestattung innerhalb von 24 Stunden. Mit der Regelung soll diesem Wunsch entsprochen werden.

Zu Nummer 7

Gegenwärtig ist den Bestattungspflichtigen oft nicht bekannt, wo die zu bestattende Person im Falle einer Feuerbestattung kremiert wird. Bestattungspflichtige müssen daher vor der Kremierung informiert werden, wo die Leiche kremiert wird.

Zu Nummer 8

Diese Regelung folgt der Empfehlung der Kommission, Begrifflichkeiten eindeutiger und einheitlicher herauszustellen. Zudem werden die Dokumentationsstandards für die Friedhofsträger vereinheitlicht.

Zu Nummer 9

Mit dieser Regelung, die sich an eine entsprechende Vorschrift im Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen orientiert, soll das Aufstellen von Grabsteinen oder Grabmalen, die unter Mitwirkung von Kinderarbeit hergestellt wurden, verhindert werden. Dieses Ziel entspricht dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 I S. 1290).